

**25.09.20****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

AV

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

---

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)**

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 3b Absatz 2 Satz 2 die Wörter „2 Millionen Euro“ durch die Wörter „1 Million 500 Tausend Euro“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Die jährlich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu Verfügung stehenden Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung sollte beibehalten werden.

Aufgrund verschiedener Charakteristika (z. B. Rebsortenspiegel, Größe, Historie) profitieren die Anbauregionen sehr unterschiedlich von den Maßnahmen der allgemeinen Absatzförderung auf Bundesebene. Da mit der Ergänzung des § 3b Absatz 2a zudem eine Rückverteilung und hohe Flexibilität nicht abgerufener Finanzmittel der Länder auch zugunsten der BLE vorgesehen ist, ist eine Erhöhung des Vorabtrags und damit anteilige Kürzung der Länderanteile kaum begründbar.

Die Stärkung der Weinbaubetriebe in den Ländern durch eine zielgerichtete und länderindividuelle Förderung hat eine positive Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der gesamten Region. Durch die oft einhergehende Steigerung der touristischen Attraktivität ergibt sich ebenfalls eine positive Entwicklung des Weinabsatzes sowie des Images der deutschen Weinbranche.

...

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 4 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 3b Absatz 2 Satz 4 die Wörter „im Benehmen mit den Ländern“ durch die Wörter „mit Zustimmung der Länder“ zu ersetzen.

### Begründung:

§ 3b Absatz 2 des Gesetzentwurfs regelt die Zurverfügungstellung von europäischen Fördergeldern nach dem Stützungsprogramm im Weinsektor gemäß Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) 1234/2007 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (Abl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist, durch die Länder an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Höhe von 2 Mio. Euro für Maßnahmen der Absatzförderung. Satz 3 bestimmt, dass in dem Fall, in dem die Mittel durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht vollständig ausgeschöpft werden können, der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden kann. Nach Satz 4 nimmt die Aufteilung dieses Restbetrages das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Bei der Aufteilung des Restbetrages geht es um die Verteilung von Mitteln, die für verschiedenste Maßnahmen nach dem Stützungsprogramm im Weinsektor zur Förderung der Weinbranche bestimmt sind. Die Strukturen und Vermarktungswege der Weinbranche unterscheiden sich in den einzelnen Ländern deutlich. Die Länder haben daher durch zielgerichtete und länderindividuelle Maßnahmen sicherzustellen, dass diese unterschiedlichen Strukturen bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt werden und die bezweckte positive Wirkung für ihre jeweilige Situation entfalten können. Dies erfordert eine Einwirkungsmöglichkeit. Hierfür reicht die in Satz 4 vorgesehene Benehmensherstellung nicht aus.

## 3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Absatz 1 und 3 WeinG 1994), Nummer 20 (§ 56 Absatz 17 WeinG 1994)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) Nummer 20 ist zu streichen.

Begründung:

Es bestehen historische Besonderheiten in Rheinland-Pfalz, insbesondere in der Südpfalz (Schweigen). Deutsche Winzerinnen und Winzer aus Schweigen besitzen und bewirtschaften Weinberge im benachbarten Elsass. Letzteres ist dem Umstand geschuldet, dass die territoriale Zugehörigkeit des entsprechenden Gebiets im Laufe der Zeit mehrmals kriegsbedingt zwischen Frankreich und Deutschland gewechselt hat. Die aktuelle Regelung in § 4 Absatz 3 des Weingesetzes trägt diesem Umstand Rechnung. Sie verletzt EU-Recht unseres Erachtens nicht, weil sie einen Ausfluss des auch im EU-Recht geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt. Es handelt sich um wenige Hektar (ca. 100), die jedoch die Erwerbsgrundlage der betroffenen Winzerinnen und Winzer bilden. Deren entsprechende Weine könnten im Falle der vorgesehenen Änderungen von § 4 Absatz 1 und 3 nicht mehr als Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Pfalz vermarktet werden, sondern nur noch als Wein aus der Europäischen Union oder Wein gewonnen in Deutschland aus in Frankreich geernteten Trauben. Eine weitere Folge wäre, dass die Erzeugnisse aus diesen Rebflächen der Weinbauzone B zuzuordnen wären. Demnach wären hier önologische Maßnahmen wie eine Anreicherung oder Säuerung nicht mehr möglich, da diese Maßnahmen nur in der jeweiligen Weinbauzone durchgeführt werden dürfen, in der die Trauben geerntet wurden. Auch bezeichnungsgerechtlich wären damit einschneidende Einschränkungen verbunden. So wäre die Angabe des Jahrgangs und der Rebsorte nicht mehr möglich und auch die Verwendung von werthaltigen Begrifflichkeiten wie „Erzeugerabfüllung“ und „Gutsfüllung“ wäre ausgeschlossen. Eine Streichung der Regelung stellt sich daher nicht nur als unverhältnismäßig dar, sondern dürfte auch einen Eingriff in Artikel 14 GG für die Betroffenen mit sich bringen. Eine Streichung der Regelung würde die Betroffenen zu den letzten Opfern diverser historischer deutsch-französischer Grenzstreitigkeiten machen, und das im Jahre 2020.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 7e Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 7e Absatz 2 Satz 2 das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Festlegung der Verfahrensvoraussetzungen für die Erteilung von Versuchsgenehmigungen und - in diesem Zusammenhang hier - zur Feststellung von Marktstörungenrisiken bei der Vermarktung von Weinen aus Versuchsanbau besteht ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Dementsprechend hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 7f WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 7f die Wörter „wird ermächtigt“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Festlegung der Verfahrensvoraussetzungen für die Erteilung von Versuchsgenehmigungen besteht ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Dementsprechend hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 7

6. Hauptempfehlung zu Ziffer 7Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 8 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 8 wie folgt zu fassen:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten

Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf kann es neben der vom Bundessortenamt veröffentlichten amtlichen Sortenliste nach § 47 des Saatgutgesetzes weitere 16 Länderlisten geben, in denen die in Deutschland zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten aufgeführt werden. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand in den Ländern und ist auch unter Bürokratieabbau Gesichtspunkten kaum zu rechtfertigen. Daher sollte eine einheitliche Liste von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt und veröffentlicht werden. Diese überprüft regelmäßig die veröffentlichte Liste auf Basis von Klassifizierungsanträgen aus den Ländern und der vom Bundessortenamt veröffentlichten amtlichen Sortenliste nach § 47 des Saatgutgesetzes.

entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 6

7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 8 Absatz 2 Satz 3 - neu - WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 8 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung jene Sorten für die Herstellung von Wein zugelassen sind, die nach einem Klassifizierungsverfahren gemäß Satz 1 in die Sortenliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgenommen wurden.“

Begründung:

Ein wesentlicher Grundgedanke der Weinrechtsänderungen ist die Übertragung von Eigenverantwortung auf die Erzeugerinnen und Erzeuger, insbesondere durch eine Stärkung der Entscheidungsbefugnisse der Schutzgemeinschaften und Branchenverbände. Hierzu zählt auch eine im zulässigen Rahmen des Unionsrechts weitgehende Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, was die Auswahl der angebauten Rebsorten betrifft. Die Anbauentscheidung sollte den verantwortlichen Erzeugerinnen und Erzeugern, analog zu den übrigen Landwirtschaftssektoren, überlassen sein und im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfreiheiten getroffen werden. Die Änderung ermöglicht es den Ländern, in ihrem Hoheitsgebiet die Anbauhürden für neue und bisher nicht im inländischen Anbau befindliche Sorten zu senken und grundsätzlich alle Sorten für die Weinerzeugung zuzulassen, sofern diese den Bedingungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen und diese bereits in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union klassifiziert sind. Die Regelung lässt zudem positive Umwelteffekte erwarten, insbesondere durch einen schnelleren Marktzugang für krankheitstolerante oder klimaangepasste Sorten. Anbaueinschränkungen können davon unbenommen auf Ebene der Schutzgemeinschaften und Branchenverbände festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Zulassung der Rebsorten für die Erzeugung höherer Qualitätsstufen nach dem neuen Herkunftsprinzip.

## 8. Zu Artikel 1 Nummer 12a - neu - (§ 12 Absatz 3 Nummer 4 WeinG 1994)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

- ,12a. In § 12 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und haben dabei vorzuschreiben, dass diese Vorschrift nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Bereiches belegen sind“ gestrichen.“

### Begründung:

§ 12 Absatz 3 Nummer 4 enthält die Ermächtigung an die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der Hektarertragsregelung gelten - bisher mit der Einschränkung, dass dies nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Weinbaubereiches belegen sind.

Diese Einschränkung ist nicht mehr angebracht. Selbstständige Traubenerzeuger und Weingüter wenden die Hektarertragsregelung für ihren Betrieb auch über Bereichsgrenzen hinweg an. In den letzten Jahren haben etliche Weingüter ihren Flächenumfang (zum Beispiel durch Pacht- und Bewirtschaftungsverträge) erheblich erweitern können und haben die Größenordnung von kleinen Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften erreicht bzw. überschritten. Es ist schwer vermittelbar, weshalb Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften nicht ebenfalls als ein Betrieb im Sinne der Hektarertragsregelung auch über Bereichsgrenzen hinweg angesehen werden dürfen. Die Benachteiligung aufgrund einer bestimmten Betriebsform sollte an dieser Stelle vermieden werden.

Neben Nachteilen bei der Hektarertragsregelung müssen Winzergenossenschaften und Erzeugerorganisationen für jeden Weinbaubereich separate Ernte- und Erzeugungsmeldungen abgeben und berechnen, was einen hohen Verwaltungsaufwand in den betroffenen Betrieben verursacht. Auch im Sinne einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einer Minderung des Erfüllungsaufwandes durch die Weingesetzänderung sollte die vorgeschlagene Änderung im Weingesetz berücksichtigt werden.

Die dargelegte Problematik ist in Baden-Württemberg von Bedeutung, betrifft aber auch andere Anbaugebiete. Aktuell beinhalten 10 von 13 Anbaugebieten in Deutschland zwei und mehr Weinbaubereiche.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Satz 1 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 17 sind in § 25 Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „Artikel 8 Absatz 1“ die Wörter „oder Lebensmittelunternehmer nach Artikel 8 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 4“ einzufügen.

Begründung:

Sowohl die bisherige Fassung des § 25 Weingesetz als auch Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 schränken den Personenkreis, der nicht irreführen darf, nicht ein. Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf ist Zweck der neuen Fassung des § 25 Weingesetz lediglich die Strafbewehrung für Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sicherzustellen. Der davon erfasste Personenkreis ist dabei nicht einzuschränken. Ohne diese Änderung könnten nach dem ursprünglichen Formulierungsentwurf beispielsweise Einzelhändler, also alle, die nicht Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 1 (d.h. der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h in der Etikettierung angegebene Lebensmittelunternehmer) oder Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind, ungestraft gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstoßen.

Dies lässt sich weder mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vereinbaren, noch lässt sich die Einschränkung des Personenkreises mit Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Einklang bringen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Nummer 1a - neu -, Absatz 2 Nummer 1a - neu - WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 25 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,“

b) In Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. des Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,“

Begründung:

In der Neuformulierung des Irreführungsparagrafen ist der Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 „Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.“ nicht aufgeführt. Die Begründung zum Gesetzesentwurf erläutert, dass eine Neuformulierung des § 25 erforderlich ist, um ein hinreichende Bestimmtheit zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu erreichen, um nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Strafe oder Bußgeld bewehrt zu werden. Es ist keine Begründung ersichtlich, warum nicht die vollständige europaweit geltende Regelung zur Lauterkeit der Informationspraxis an dieser Stelle geregelt wird.